

Bekanntmachung

**Veröffentlichung und öffentliche Auslegung
entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB**

Ergänzungssatzung „Ortsteil Birkenhain“

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2025 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Ortsteil Birkenhain“ beschlossen.

In der Stadtratssitzung am 19.03.2026 wurde der Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss für den Entwurf der Ergänzungssatzung „Ortsteil Birkenhain“ in der Fassung vom März 2026 gefasst.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Satzungsentwurf sowie der Begründung zur Satzung findet in der Zeit

vom 13.04.2026 bis einschließlich 15.05.2026

statt.

Während dieser Zeit können die kompletten Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Wilsdruff unter www.wilsdruff.de und im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die kompletten Planunterlagen im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in dem genannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Wilsdruff, Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff, Zimmer 3.13 (2. OG), während folgender Zeiten ausgelegt:

Mo, Di, Do, Fr:	8:00 – 12:00 Uhr
Mo:	13:00 – 15:00 Uhr
Di:	14:00 – 18:00 Uhr
Do:	13:00 – 16:00 Uhr
Mi:	nach Vereinbarung.

Während der Dauer der Veröffentlichung können von jedermann Stellungnahmen elektronisch über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung Sachsen sowie an die E-Mail-Adresse der Stadt Wilsdruff: post@svwilsdruff.de übermittelt werden. Zusätzlich können Stellungnahmen bei Bedarf auch schriftlich an die Stadtverwaltung Wilsdruff, Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff gerichtet sowie während der oben genannten Zeiten schriftlich oder mündlich zur

Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse, zustimmen. Diese Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO im Rahmen des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt. Sofern Privatpersonen ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB)

Wilsdruff, 8. April 2026



Ralf Rother
Bürgermeister